



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

---

Bern, 13. März 2012

**Sperrfrist: 15. März 2012, 12:00 Uhr**

## **SBB: Behindertengerechte Fernverkehrszüge**

**A-1130/2011: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Integration Handicap sowie Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt gegen Schweizerische Bundesbahnen (SBB) und Bundesamt für Verkehr (BAV) betreffend Pflichtenheft und Typenskizzen für die Fernverkehrs-Doppelstock-Triebzüge (FV-Dosto) IR100, IR200 und IC200.**

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat am 5. März 2012 die Beschwerden zweier Behindertenorganisationen gegen die Verfügung des BAV vom 12. Januar 2011 betreffend die Genehmigung des Pflichtenhefts und der Typenskizzen für die neu zu bauenden FV-Dosto teilweise gutgeheissen. Die SBB wird verpflichtet, den im Speisewagenunterdeck des IC200 geplanten Rollstuhlbereich mit drei Stellplätzen und einer rollstuhlgängigen Universaltoilette in einen dem Speisewagen benachbarten Wagen zu verlegen. Gleichzeitig ist die Verpflegungszone im Unterdeck des Speisewagens mit zwei Rollstuhlplätzen und einer rollstuhlgängigen Universaltoilette beizubehalten. Den Antrag betreffend den Einbau eines Personenaufzugs zum Speisewagen im Oberdeck des IC200 hat das BVGer abgewiesen. Das Urteil kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.**

Gemäss den Feststellungen des BVGer hätte die im Pflichtenheft bzw. in der Typenskizze zum IC200 vorgesehene Zusammenlegung des Rollstuhlbereichs und der Verpflegungszone für Mobilitätsbehinderte zu Benachteiligungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) geführt. Der Nutzen für Rollstuhlfahrer, der mit der beantragten Verlegung des Rollstuhlbereichs zu erwarten ist, überwiegt die damit verbundenen Nachteile für die SBB. Demzufolge erachtet das BVGer die Anordnung der beantragten Massnahme als verhältnismässig.

Der geforderte Einbau eines Personenaufzugs im Speisewagen ist technisch kaum realisierbar und daher unverhältnismässig. Dagegen sprechen zudem sicherheitstechnische, betriebliche und auch wirtschaftliche Interessen der SBB. Als Ersatzlösung hat die SBB die gemäss Pflichtenheft bzw. Typenskizze im Unterdeck des Speisewagens vorgesehene bediente und sich am Restaurantdesign orientierende Verpflegungszone mit zwei Rollstuhlplätzen und einer rollstuhlgängigen Universaltoilette umzusetzen.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehör-

den. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entschiede zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab Juli 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

**Kontakt:**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 86, [rocco.maglio@bvger.admin.ch](mailto:rocco.maglio@bvger.admin.ch).